

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



28. Jahrgang – 692. Ausgabe

Dienstag, 9. April 2019

Nummer 07 – Woche 15

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt	Seite
– Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben	2 - 4
– Beschlüsse der 46. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 2. April 2019	5 - 7
– Satzung der Stadt Luckenwalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Am Anger“ (Sanierungssatzung „Am Anger“) vom 02.04.2019	8 - 10
– Satzung der Stadt Luckenwalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Auf dem Sande“ (Sanierungssatzung „Auf dem Sande“) vom 02.04.2019	11 - 13
– Bekanntmachung der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde zur Ortsbeiratswahl im Ortsteil Frankenfelde gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde zur Einreichung von Wahlvorschlägen, über den Wahltag und das Wahlverfahren	14 - 15
– Bekanntmachung der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde zur Ortsbeiratswahl im Ortsteil Kolzenburg gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde zur Einreichung von Wahlvorschlägen, über den Wahltag und das Wahlverfahren	15 - 16

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das
Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben**

Zwischen dem Amt Schlieben

vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz,
Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben

und

der Stadt Luckenwalde

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Elisabeth Herzog-von der Heide,
Markt 10, 14943 Luckenwalde;

wird gemäß des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.25), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) können Kommunen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenarbeiten. Das Amt Schlieben sowie die Stadt Luckenwalde beabsichtigen, dass das vom Amt Schlieben eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach §§ 102 bis 104 BbgKVerf für die Stadt Luckenwalde durchführt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Schlieben verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt, die Aufgaben nach den §§ 102 bis 104 BbgKVerf für die Stadt Luckenwalde durchzuführen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 102 BbgKVerf zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben im Benehmen mit dem zu prüfenden Beteiligten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Luckenwalde sichert die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt des beauftragten Amtes berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Die Kommune unterrichtet das beauftragte Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben veranschlagt einen Aufwand von 230 Stunden im Jahr. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Stunden, Mehraufwand ist rechtzeitig anzumelden.
- (3) Die Stadt Luckenwalde stellt dem Rechnungsprüfungsamt für die Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.

- (4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden der Stadt Luckenwalde vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist sie unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 Rechnungsprüfungsamt

- (1) Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt das Amt Schlieben das notwendige Personal zur Verfügung.
- (3) Weitere Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, der Stadt Baruth/Mark und der Stadt Schönewalde.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde unmittelbar verantwortlich und ihr in der sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffende Kommune durchgeführt werden.

§ 4 Kostenausgleich

- (1) Die Stadt Luckenwalde erstattet dem Amt Schlieben die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung über eine Kostenpauschale pro angefangene Stunde.
- (2) Die Höhe der Kostenpauschale beträgt anfänglich 48,98 €/h.
- (3) In der Kostenpauschale sind die Personalkosten des laufenden Haushaltsjahres, eine Sachkostenpauschale in Höhe von 30 % der Personalkosten und die Abgeltung der Kosten für notwendige Dienstreisen enthalten. Anpassungen hinsichtlich der Höhe der Kostenpauschale können aufgrund vorzulegender Kalkulationen erfolgen.
- (4) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.
- (5) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom zu prüfenden Beteiligten gesondert zu tragen.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag des Vertragspartners tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern gleichgestellt. Sollten die Mitarbeiter des Amtes Schlieben in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Amtes Schlieben.

§ 6 Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahreshalbjahr schriftlich gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2019.
 - (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.
-

§ 7
Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Kommunen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Kommunen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8
Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Anzeigepflicht bei der nach § 42 Abs. 2 und 3 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). Für die Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf nur dann der öffentlichen Bekanntmachung, wenn der Kreis der Vereinbarungspartner oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.
- (3) Die Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam (§ 9 Abs. 1 GKGBbg).

§ 9
Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Schlieben, den 19. März 2019

Andreas Polz
Amtsleiter

(Siegel)

Harald Kutscher
Allgemeiner Stellvertreter

Luckenwalde, den 12. März 2019

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Peter Mann
Allgemeiner Stellvertreter

**Beschlüsse der 46. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 2. April 2019**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil der Sitzung:

Vorlagennummer: B-6459/2019

Titel: Förderung der Vereine, Verbände und soziale Organisationen 2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe der finanziellen Zuwendungen gemäß der Förderrichtlinie zur Unterstützung gemeinnütziger Verbände, Vereine und sozialer Organisationen der Stadt Luckenwalde für das Jahr 2019 wie folgt:

1. Der Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Brandenburg e. V. (Die Luckenwalder Tafel) erhält 5.000,00 Euro.
2. Die Volkssolidarität LVB e.V. erhält 2.500,00 Euro.
3. Die LUBA GmbH erhält 3.500,00 Euro.
4. Die Akademie 2. Lebenshälfte im Land Brandenburg e.V. erhält 3.000,00 Euro.
5. Der Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Luckenwalde erhält 4.000,00 Euro.
6. Der Ambulante Palliativ- und Hospizdienst Luckenwalde e.V. erhält 2.000,00 Euro.

Vorlagennummer: B-6463/2019

Titel: Bericht über die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) im Untersuchungsgebiet „Am Anger“ sowie die förmliche Festlegung des Gebietes „Am Anger“ als Sanierungsgebiet

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchung (VU) für das Gebiet „Am Anger“ (Anlage 1 zur Beschlussvorlage) in der Fassung vom 1.3.2019 zustimmend zur Kenntnis. Das daraus entwickelte Leitbild und die abgeleiteten Sanierungsziele, die unter Punkt 6. der VU genannt sind, sollen umgesetzt werden.
2. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zu den Ergebnissen der VU in dem Gebiet „Am Anger“ wurden abgewogen. Dem im Abwägungsbericht beschriebenen Ergebnis wird zugestimmt (Anlage 2 zur Beschlussvorlage).
3. In dem Gebiet „Am Anger“ wird eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungs-pflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden ebenfalls Anwendung.
4. Die Satzung der Stadt Luckenwalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Am Anger“ (Sanierungssatzung „Am Anger“) wird beschlossen (Anlage 3 zur Beschlussvorlage).
5. Die gemäß § 142 Abs. 3 BauGB festzulegende Durchführungsfrist endet im Jahr 2034.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Sanierungssatzung und den Beschluss über die Durchführungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Satzung betroffenen Grundstücke zur jeweiligen Eintragung eines Sanierungsvermerks einzeln aufzuführen.

Vorlagennummer: B-6464/2019

Titel: Bericht über die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) im Untersuchungsgebiet "Auf dem Sande" sowie die förmliche Festlegung des Gebietes "Auf dem Sande" als Sanierungsgebiet

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchung (VU) für das Gebiet „Auf dem Sande“ (Anlage 1 zur Beschlussvorlage) in der Fassung vom 1.3.2019 zustimmend zur Kenntnis. Das daraus entwickelte Leitbild und die abgeleiteten Sanierungsziele, die auf den Seiten 37 – 52 der VU genannt sind, sollen umgesetzt werden.
2. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zu den Ergebnissen der VU in dem Gebiet „Auf dem Sande“ wurden abgewogen. Dem im Abwägungsbericht beschriebenen Ergebnis wird zugestimmt (Anlage 2 zur Beschlussvorlage).
3. In dem Gebiet „Auf dem Sande“ wird eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden ebenfalls Anwendung.
4. Die Satzung der Stadt Luckenwalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Auf dem Sande“ (Sanierungssatzung „Auf dem Sande“) wird beschlossen (Anlage 3 zur Beschlussvorlage).
5. Die gemäß § 142 Abs. 3 BauGB festzulegende Durchführungsfrist endet im Jahr 2034.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Sanierungssatzung und den Beschluss über die Durchführungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Satzung betroffenen Grundstücke zur jeweiligen Eintragung eines Sanierungsvermerks einzeln aufzuführen.

Vorlagennummer: B-6470/2019

Titel: Erwerb von der der Stadt angebotenen Geschäftsanteilen des Landkreises TF an der LUBA GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das Angebot des Landkreises Teltow-Fläming zum Erwerb seiner Geschäftsanteile am gezeichneten Stammkapital der LUBA GmbH zu 2/3 – das entspricht 58.000 EUR – für einen symbolischen Preis von 0,67 EUR anzunehmen. Der Erwerb darf erst nach erfolgreicher Beendigung des Sanierungsverfahrens erfolgen.

Vorlagennummer: B-6471/2019

Titel: Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen des Landkreises TF an der LUBA GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, weitere vom Landkreis Teltow-Fläming angebotene Geschäftsanteile am gezeichneten Stammkapital der LUBA GmbH im Umfang von 29.000 EUR für einen symbolischen Betrag von 0,33 EUR zu erwerben. Der Erwerb darf erst nach erfolgreicher Beendigung des Sanierungsverfahrens erfolgen.

Vorlagennummer: B-6472/2019

Titel: Gewährung Gesellschafterdarlehen (nur in Verbindung mit B-6470/2019)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Aufgrund der Übernahme der kreislichen Geschäftsanteile (B-6470/2019) wird die Bürgermeisterin ermächtigt, zusätzlich zu dem mit B-6450/2019/1 festgelegten Darlehensrahmen weitere 26.700 € zur Liquiditätssicherung als Gesellschafterdarlehen der LUBA GmbH zu gewähren.

Vorlagennummer: B-6473/2019

Titel: Gewährung eines weiteren Gesellschafterdarlehens (nur in Verbindung mit B-6471/2019)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Aufgrund der Übernahme der kreislichen Geschäftsanteile (B-6471/2019) wird die Bürgermeisterin ermächtigt, zusätzlich zu dem mit B-6450/2019/1 festgelegten Darlehensrahmen weitere 13.300 € zur Liquiditätssicherung als Gesellschafterdarlehen der LUBA GmbH zu gewähren.

Vorlagennummer: B-6467/2019/1

Titel: Bereitstellung außerplanmäßige Auszahlungen für Erhöhung des Darlehens an die LUBA GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der außerplanmäßigen Bereitstellung in Höhe von weiteren 40.000 € für ein Darlehen an die LUBA GmbH, vorbehaltlich der Zustimmung zum Beschluss B-6472/2019 „Gewährung Gesellschafterdarlehen“ und vorbehaltlich der Zustimmung zum Beschluss B-6473/2019 „Gewährung eines Gesellschafterdarlehens“ wird zugestimmt.

Vorlagennummer: B-6474/2019

Titel: Gebührenbefreiung für Sondernutzungen des Boulevards

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gewerbetreibende in dem in der Anlage dargestellten Bereich werden in der Zeit vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 davon befreit, Gebühren für genehmigte Sondernutzungen der öffentlichen Verkehrsfläche durch Warenauslagen, Werbeaufsteller oder zu gewerblichen Zwecken aufgestellte Tische und Sitzgelegenheiten zu entrichten. Davon ausgenommen ist die Zeit vom 27.05. bis 03.06.2019.

Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen in den genannten Anwendungsfällen werden außerdem nicht erhoben.

Bereits entrichtete Gebühren werden auf Antrag rückerstattet.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nicht öffentlichen Teil der Sitzung:

Vorlagennummer: B-6475/2019

Titel: Änderung des Beschlusses vom 06.03.2019, Vorlagen-Nr. B-6439/2019 zum Verkauf der Grundstücke in Luckenwalde, Jüterboger Tor, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstücke 635, 821 und 822

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Punkt 1. des Beschlusses vom 06.03.2019, Vorlagen-Nr. B-6439/2019 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Grundstücke in Luckenwalde, Jüterboger Tor, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstücke 635 in Größe von 500 m², 821 in Größe von 25 m² und 822 in Größe von 3.060 m² werden mindestens zum Verkehrswert veräußert. Die Kosten für den Kaufvertrag, seiner Umsetzung und das Verkehrswertgutachten sind vollständig durch die Erwerberin zu übernehmen.

Luckenwalde, 03.04.2019

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Satzung der Stadt Luckenwalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Am Anger“

(Sanierungssatzung „Am Anger“)
vom 02.04.2019

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) in Verbindung mit § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 9,45 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Am Anger“.

§ 2 Abgrenzung

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes umfasst die gesamte in den 1920er Jahren entstandene und unter Denkmalschutz stehende Siedlung „Am Anger“ zwischen der Elsthaler Straße im Westen, der Jänickendorfer Straße im Osten und der Straße Zum Freibad im Süden. Ergänzt wird dieser Geltungsbereich durch vier weitere Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern aus den 1920-1930er Jahren im Norden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan durch eine Linie abgegrenzten Fläche; es gilt die Mitte der im Lageplan eingetragenen Linie. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum Jahr 2034.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Luckenwalde, den 02.04.2019

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

- Siegel -

nachrichtliche Hinweise:

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der "Stadt/Gemeinde" geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können neben anderen einschlägigen Vorschriften - von jedermann bei der Stadt Luckenwalde, Markt 10, Zimmer 113 a während der Dienstzeiten innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Satzung der Stadt Luckenwalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Auf dem Sande“

(Sanierungssatzung „Auf dem Sande“)
vom 02.04.2019

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) in Verbindung mit § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 10,6 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Auf dem Sande“.

§ 2 Abgrenzung

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes umfasst die gesamte in den 1920er Jahren entstandene und unter Denkmalschutz stehende Siedlung „Auf dem Sande“ zwischen der Rudolf-Breitscheid-Straße im Norden, der Jüterboger Straße im Süden und der Straße Schieferling im Westen. Ergänzt wird dieser Geltungsbereich durch weitere Grundstücke des ehemaligen Stadt-Bades und des ehemaligen E-Werkes. Die Grundstücke der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming (VTF) und die des Oberstufenzentrums (OSZ) begrenzen das Gebiet in östlicher Richtung.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan durch eine Linie abgegrenzten Fläche; es gilt die Mitte der im Lageplan eingetragenen Linie. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstücks-zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum Jahr 2034.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechts-verbindlich.

Luckenwalde, den 02.04.2019

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

- Siegel -

nachrichtliche Hinweise:

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).


Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der "Stadt/Gemeinde" geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können neben anderen einschlägigen Vorschriften - von jedermann bei der Stadt Luckenwalde, Markt 10, Zimmer 113 a während der Dienstzeiten innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.



Stadt Luckenwalde
Sanierungsgebiet „Auf dem Sande“

 Räumlicher Geltungsbereich der Sanierungsatzung

Stand: 01.03.19



Bekanntmachung der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde zur Ortsbeiratswahl im Ortsteil Frankenfelde gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde zur Einreichung von Wahlvorschlägen, über den Wahltag und das Wahlverfahren

I. Wahltermin

Aufgrund § 10 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde erfolgt die Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Frankenfelde der Stadt Luckenwalde in einer Bürgerversammlung.

Die Bürgerversammlung findet im Ortsteil Frankenfelde am Montag, **3. Juni 2019** um **18:30 Uhr** im Gemeindehaus Frankenfelde, Dorfstraße 70 statt. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Bürger anwesend sind. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024 den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbeirates ist der Ortsteil Frankenfelde.

2. Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder

Der Ortsbeirat besteht aus drei Mitgliedern.

3. Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

den Familiennamen, den Rufnamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt und die Anschrift des Bewerbers. Ferner ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers zur Aufnahme auf dem Wahlvorschlag beizufügen.

4. Wahlvorschlagsrecht

Die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt unter Beachtung der geforderten Angaben (Nr. 3) formlos als Einzelwahlvorschlag.

5. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für den Ortsteil Frankenfelde müssen spätestens Mittwoch, 13. Mai 2019 bei der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde, Ortsbeiratswahl, Markt 10, 14943 Luckenwalde schriftlich eingereicht werden.

6. Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die eingegangenen Wahlvorschläge werden spätestens eine Woche vor dem Wahltermin öffentlich bekannt gemacht. Dies geschieht im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde und in dem Aushangkasten im Ortsteil.

III. Wahlverfahren

Die Wahl des Ortsbeirates kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens drei Bewerber zur Wahl stehen. Dies entspricht der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Ortsbeiratsmitglieder für den Ortsteil. Gewählt wird geheim. Wahlberechtigt sind nur die im Ortsteil wohnhaften Bürger ab 16 Jahre oder die sich gewöhnlich im Ortsteil aufhalten und Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (Deutsche) oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sind. Zum Nachweis der Wahlberechtigung ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen.

Jeder Wähler hat bis zu drei Stimmen. Davon darf jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die drei Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nicht gewählte Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder.

Luckenwalde, 09.04.2019

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde zur Ortsbeiratswahl im Ortsteil Kolzenburg gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde zur Einreichung von Wahlvorschlägen, über den Wahltag und das Wahlverfahren

I. Wahltermin

Aufgrund § 10 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde erfolgt die Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Kolzenburg der Stadt Luckenwalde in einer Bürgerversammlung.

Die Bürgerversammlung findet im Ortsteil Kolzenburg am Mittwoch, **5. Juni 2019** um **18:30 Uhr** im Gemeindezentrum Kolzenburg, Hauptstraße 7 statt. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Bürger anwesend sind. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024 den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbeirates ist der Ortsteil Kolzenburg.

**2. Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder
Der Ortsbeirat besteht aus drei Mitgliedern.**

3. Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
den Familiennamen, den Rufnamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt und die Anschrift des Bewerbers. Ferner ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers zur Aufnahme auf dem Wahlvorschlag beizufügen.

4. Wahlvorschlagsrecht

Die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt unter Beachtung der geforderten Angaben (Nr. 3) formlos als Einzelwahlvorschlag.

5. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für den Ortsteil Kolzenburg müssen spätestens Mittwoch, 15. Mai 2019 bei der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde, Ortsbeiratswahl, Markt 10, 14943 Luckenwalde schriftlich eingereicht werden.

6. Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die eingegangenen Wahlvorschläge werden spätestens eine Woche vor dem Wahltermin öffentlich bekannt gemacht. Dies geschieht im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde und in dem Aushangkasten im Ortsteil.

III. Wahlverfahren

Die Wahl des Ortsbeirates kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens drei Bewerber zur Wahl stehen. Dies entspricht der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Ortsbeiratsmitglieder für den Ortsteil. Gewählt wird geheim. Wahlberechtigt sind nur die im Ortsteil wohnhaften Bürger ab 16 Jahre oder die sich gewöhnlich im Ortsteil aufhalten und Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (Deutsche) oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sind. Zum Nachweis der Wahlberechtigung ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen.

Jeder Wähler hat bis zu drei Stimmen. Davon darf jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die drei Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nicht gewählte Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder.

Luckenwalde, 09.04.2019

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin